

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgruppen

Erscheint wöchentlich am Samstag
Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postbescheidliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Brigg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin N. Z., Schillerstraße 6
Druck: Hermanns Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 68

Postfachbescheid:
Schluss für Postamt: Montag früh 8 Uhr

Vom deutschen Wirtschaftsleben im Kriege.

Um sich ein Urteil über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Staatskörpers zu bilden, bieten die mehr oder weniger sichtbaren Erscheinungen, welche dieser gewaltige Weltkrieg verursacht, einen zuverlässigen Maßstab. Dies um so mehr, als auch die verflochtenen Kriegsmomente einen Zeitraum umfassen, der zum Beweise dafür genügen dürfte, ob die innere wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit eines Staatskörpers darauf ist, daß letzterer auch den schwersten Erschütterungen gegenüber, wie sie ein Krieg mit sich bringt, standhalten vermag. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, liegen nunmehr über den Gang und die Entwicklung der Wirtschaftsmaschine in Deutschland genügend statistische Feststellungen vor, die einen Vergleich der einzelnen Zweige des Wirtschaftslebens während des Krieges und vor Kriegsausbruch ermöglichen. Abgesehen von solchen zahlenmäßigen Vergleichsmöglichkeiten, wie sie übrigens in einer Schrift der Berliner Disconto-Gesellschaft ausführlich niedergelegt sind, spricht aber schon der Umstand, daß Deutschland wohl das einzige kriegsführende Land ist, in dem ein allgemeines Moratorium zur Befestigung der aufstrebenden wirtschaftlichen Efortungen des Kriegszustandes nicht durchgeführt ist, zweifellos nicht für die wirtschaftliche Schwäche des Landes, sondern eher für dessen Widerstandsfähigkeit.

Soweit sich jetzt übersehen läßt, sind die Wirkungen, welche der Weltkrieg in der wirtschaftlichen Entwicklung der einzelnen Länder, namentlich der kriegsführenden hinterlassen hat, katastrophaler Natur. Hatte der Ausbruch desselben anfangs allenthalben panische Bewegungen in der Bevölkerung hervorgerufen, die im ersten Kriegsmonat deutlich ihren zahlenmäßigen Ausdruck finden, so haben sich diese Wirkungen, wenigstens in Deutschland, bald wieder verflüchtigt, um einem normalen Zustande Platz zu machen, hauptsächlich dort, wo der Wirtschaftskörper des Landes auf einer gesunden Grundlage ruhte. Dies sehen wir in Deutschland zunächst an der Verkehrs-entwicklung, in der sich die wirtschaftlichen Veränderungen getreu widerspiegeln. So betragen die Einnahmen der deutschen Eisenbahnen im Güterverkehr während des Kriegsmonats August 41,4 Proz. der gleichen Einnahmen im August 1913, während sie schon im Kriegsmonat September wieder 68,8 Proz. derjenigen des gleichen Monats im Vorjahre, im Kriegsmonat Dezember bereits wieder 95,4 Proz. und im Kriegsmonat Januar 1915 rund 95 Proz. der vorjährigen im gleichen Zeitraum betragen. Schon am Schlusse des ersten Kriegsjahres hatten somit die Betriebseinnahmen im Güterverkehr nahezu die volle Höhe des Vorjahres erreicht. Im Personenverkehr liegen die Verhältnisse ähnlich. Im Kriegsmonat August wurden 56,4 Proz. der August-Einnahmen des Jahres 1913, im Kriegsmonat Dezember 78,2 Proz. der Dezember-Einnahmen und im Kriegsmonat Januar sogar 82,2 Proz. des Vorjahres verzeichnet. Berücksichtigt man hierbei, daß die Wiedereinnahmen, namentlich bei Kriegsbeginn, durch die Quamprandnahme der Eisenbahnen seitens der Heeres- und Kriegstransport, verursacht worden sind, da infolgedessen der Güter- u. Personenverkehr wesentlich eingeschränkt werden mußte, so lassen diese Zahlenvergleiche eigentlich denselben normalen Verkehr erkennen, wie er sich in gleicher Weise vor dem Kriege abgepielt hat.

Ein fast ähnliches Bild zeigt der Arbeitsmarkt in Deutschland. Bei Ausbruch des Krieges, der zunächst für Handel und Industrie alle Kanäle nach außen hin verstopfte, war vielleicht allgemein damit gerechnet worden, daß ein völliges Bröckeln der Arbeitskräfte eintreten würde. Aber der Beschäftigungsgrad nahm in allen Zweigen des Wirtschaftslebens einen normalen Verlauf, wie die Feststellungen der Arbeitsmarktbewegungen zeigen. Im August, dem ersten Kriegsmonat, betrug allerdings der Ueberstand der Arbeitsuchenden gegenüber den offenen Stellen 136 Proz. der letzteren, im zweiten Kriegsmonat war dieser Ueberstand aber schon auf 96 Proz.

der letzteren und im Dezember 1914 auf 31 Proz. der letzteren herabgesunken, während er im Dezember des Jahres 1913 noch 95 Proz. der Arbeitsuchenden betrug. Das bedeutet, daß der Ueberstand an Arbeitskräften gegenüber den offenen Stellen im letzten Kriegsmonat des Jahres 1914 sich um das Dreifache gegenüber dem Jahre 1913 vermindert hat.

Daß die Erschütterungen des Weltkrieges die Stabilität des deutschen Wirtschaftslebens nicht dauernd ungünstig beeinflusst haben, ist auch noch aus anderen Werten der wirtschaftlichen Betätigung zu sehen. So haben sich die äußeren Veränderungen im Betriebswesen nach den vorliegenden statistischen Feststellungen in durchaus normaler Weise wie in anderen Jahren vollzogen. Die Zahlungseinstellungen sind sogar gegen das Vorjahr allgemein zurückgegangen. Im Kriegsmonat August betragen sie 64 Proz., im Kriegsmonat Dezember 73 Proz. und während der Kriegsmonate August bis Dezember zusammen 80 Proz. der Anzahl der Konten in den gleichen Zeiträumen des Vorjahres. Demgegenüber hat das deutsche Betriebswesen während der Kriegsmonate aber auch noch erhebliche Erweiterungen erfahren, dies trotz der Hemmungen, die der Kriegszustand für die Entfaltung des deutschen Wirtschaftslebens nach außen hin mit sich gebracht hat. Denn im Kriegsmonat August erfolgten nicht weniger als 145 Neugründungen und Kapitalerhöhungen von Gesellschaftsunternehmen (Aktien- und Gesellschaften u. d. G.) mit einem neugeschaffenen Kapital von insgesamt 80,97 Millionen Mark. Im Kriegsmonat Dezember betrug die Anzahl der Neugründungen und Kapitalerhöhungen 109 mit einem Kapital von 73,76 Millionen Mark oder 115 Proz. der im Dezember des Jahres 1913 in Neugründungen und Kapitalerhöhungen bei derartigen Gesellschaftsunternehmen investierten Kapitalsumme. Somit sind im letzten Kriegsmonat des Jahres 1914 sogar 9,52 Millionen Mark oder 15 Proz. mehr neue Gelder als im gleichen Zeitraum des Vorjahres in diesen wirtschaftlichen Unternehmungen angelegt worden, was gewiß nicht geschehen wäre, wenn die Wirtschaftsmaschine in dem einen oder anderen Betriebszweige derartig hätte oder zum Stillstand gekommen wäre.

In welcher Weise Industrie und Handel in Deutschland während der Kriegszeit sich entwickelt haben und noch entwickeln, geht zudem auch aus den genommenen Mengen von Rohprodukten der Montanindustrie hervor. Während der Kohlenbergbau im Juli 1914 eine Gesamtförderung von 8,8 Millionen Tonnen aufwies, war dieselbe allerdings im August auf 4,6 Millionen Tonnen zurückgegangen, betrug aber bereits im Oktober 1914 wieder 6,0 Millionen Tonnen. In ähnlicher Weise hat sich die Roheisenerzeugung gestaltet. Im Juli 1914 wurden insgesamt 1,5 Millionen Tonnen dieser Produkte gewonnen, im August nur 0,5 Millionen Tonnen, während die Gesamtproduktion im November bereits wieder auf rund 0,8 Millionen Tonnen gestiegen war. Daraus erklärt es sich denn auch, daß der Beschäftigungsgrad im allgemeinen sich auf einer normalen Höhe gehalten hat. Gaben sich doch auch die Betriebsgewinne nur in geringem Maße verändert. Nach den Dividendenstatistiken der Aktiengesellschaften wurde auf die im Oktober 1914 veröffentlichten Abschlässe eine Dividende von 5,2 Proz. gegenüber einer solchen im gleichen Monat des Vorjahres von 7,5 Proz. festgestellt. Die im Kriegsmonat Dezember veröffentlichten Abschlässe wiesen eine Durchschnittsdividende von 7 Proz. gegen 9,4 Proz. im Dezembermonat des Vorjahres aus. Im Oktober 1914 verringerte sich also die Durchschnittsdividende um 2,4 Proz. und im Dezember 1914 um 2,3 Proz. im Vergleich zum Vorjahre. Diese Verminderung ist aber keineswegs in einem allgemeinen Rückgang der Betriebsergebnisse begründet, sondern auf außergewöhnliche Abschreibungen und sogenannte Kriegsrückstellungen, also auf Vorrichtungsregeln zurückzuführen, welche durch den Kriegszustand bedingt sind. In der Montanindustrie betragen diese Kriegsrückstellungen, welche hier teils als Ertragsabschreibungen, teils als Erhöhungen der Vorräte auf neue Rechnung in der Bilanz zum Aus-

druck kommen, bei 10 Gesellschaften allein rund 40 Millionen Mark. Bei 15 Gesellschaften der Bierbrauindustrie, welche während der Kriegszeit ihre Jahresabschlüsse veröffentlichten, erreichten diese Kriegsrückstellungen eine Höhe von 3,3 Millionen Mark. Da das Aktienkapital dieser Gesellschaften 66 Millionen Mark beträgt, belaufen sich die Kriegsrückstellungen hier auf 5,0 Proz. des Gesellschaftskapitals. Deßhalb hätte somit eine um diesen Prozentsatz höhere Verzinsung ergeben, wenn die Ertragsquelle nicht zu Kriegsrückstellungen verwandt worden wären. Bei einer Gesellschaft der Maschinenindustrie wurden sogar 30.000 Mk. oder 10 Proz. des Aktienkapitals zu Kriegsrückstellungen zurückgestellt.

Am deutlichsten spiegeln sich die Wirkungen des Krieges bekanntlich zunächst im Zahlungsverkehr aus. Die durch ein solches Ereignis verursachte panische Bestürzung wirkt erschwerend in der Bevölkerung die Neigung, im Geldverkehr zurückhaltend zu sein. Dies wird auch durch die Bewegungen bestätigt, welche die Umläufe bei den deutschen Abrechnungstellen aufzuweisen haben. Während im Juli vor Kriegsausbruch diese Umläufe 6,9 Milliarden Mark betragen, bezifferten sie sich im ersten Kriegsmonat nur auf 3 Milliarden Mark, hatten aber im Kriegsmonat Dezember bereits wieder 4,5 Milliarden Mark, also einen durchaus normalen Stand erreicht, wenn man berücksichtigt, daß durch die Einstellung der Währungsbanknoten auch der Abrechnungsbetrieb sich naturgemäß einschränkte. Stellt man die Gesamtumläufe der Abrechnungstellen im Kriegsjahre 1914 denjenigen des Jahres 1913 gegenüber, so ergibt sich, daß letztere 95 Proz. der letzteren ausmachten. Diese normale, nur im Anfangsmoment durch die Kriegsspannung etwas beeinflusste Entwicklung des Zahlungsverkehrs ist ein höheres Zeichen für die Finanzkraft der deutschen Bevölkerung, die übrigens auch in der Sparfähigkeit ihren zahlenmäßigen Niederschlag findet. Dabei allerdings die Einschränkung zu machen ist, daß von der Finanzkraft und Sparfähigkeit noch wie vor recht große Kreise der Bevölkerung ausgeschlossen sind. Noch im ersten Kriegsmonat, im August 1914, betragen bei den deutschen Sparkassen die Einzahlungen 118,8 Proz. der Rückzahlungen, gegen 105,4 Proz. im gleichen Monat des Jahres 1913, während sich das Verhältnis der Einzahlungen zu den Rückzahlungen auf 110 Proz. im November 1913 stellte. Wenn dagegen nach den statistischen Angaben im Kriegsmonat Oktober die Auszahlungen um 74 Proz. die Einzahlungen überstiegen, so ist dies auch mit auf die größeren Abhebungen bei den Sparkassen zurückzuführen, welche zum Zweck der Erwerbung der ersten deutschen Kriegsanleihe seitens der Sparrerfolgten. Bekanntlich wurde diese Kriegsanleihe mit rund 4,5 Milliarden Mark vom deutschen Volke gezeichnet, während die zweite Kriegsanleihe sogar einen Zeichnungsbetrag von mehr als 9 Milliarden ergab. Es sind somit während eines halben Jahres in Deutschland in Kriegsanleihegeheim insgesamt 14 Milliarden Mark ohne fremde Hilfe untergezeichnet.

Außerdem können noch andere Züge und Erscheinungen des deutschen Wirtschaftslebens zu dessen Charakterisierung herangezogen werden. Aber sie dürften kaum eine deutlichere Sprache zugunsten der Wirtschaftsmaschine Deutschlands während des Krieges reden als diese wenigen Zahlenvergleiche.

Organisation der Frontstraße.

Das Fehlen einer guten Organisation hat sich verhängnisvoll während des Krieges in unheimlicher Weise bemerkbar gemacht. Als Beispiel seien angeführt die zu spät und dann auch zunächst tastend einsetzenden Versuche, den Lebensmittelkonsum zu regeln und das Durcheinander in der Krankenpflege und im Fürsorgewesen zu beseitigen. Im zivilen Leben sorgten eine große Anzahl Personen zunächst nur für sich. Hausfrauen kauften bis ins unendliche Vorräte ein, die sie nie werden verbrauchen können, weil sie schlecht werden und viele von denen, die sich fürsorglich und helfend betätigen wollten, taten es auf eigene Faust, nur dem Impuls folgend, ohne immer dazu geeignet zu sein und ohne sich über bestehende Einrichtungen zu in-

in dem von ihr angestregten Prozeß auf ihren Ehemann als Zeugen. Nach zugehörlicher Vernehmung des letzteren wurde der Rechtsstreit vor dem Berliner Kaufmannsgericht zugunsten der Ehefrau entschieden. In der Berufungsinstanz löst die verurteilte Firma die Entscheidung an, indem sie einwandte, die Besision sei ungültig. Der eigentliche Kläger sei der Ehemann, ihr früherer Angestellter. Sätte dieser geklagt, so wäre der Inhaber der Beslagen zum Schwur gekommen, und der Prozeß hätte einen anderen Ausgang genommen. Die Ehefrau sei durch die Besision vorgeschoben worden, nur um eine Zeugenbefragung des Mannes möglich zu machen. — Das Landgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil. Es habe in aller Form eine Abtretung der Forderung an die Ehefrau stattgefunden, so daß die Ehefrau als Rechtsnachfolgerin der Forderung zu Klagen berechtigt war. Die Vernehmung des Ehemannes als Zeugen sei unbedenklich.

Einkommensteuermäßigung. Der Krieg hat vielfach das Einkommen der Steuerpflichtigen vermindert oder beseitigt. In solchen Fällen wird die bereits veranlagte Einkommensteuer von dem Monat ab, der auf die Minderung der Verhältnisse folgt, ermäßigt unter der Voraussetzung, daß die Verminderung des Einkommens mehr als ein Fünftel beträgt. Demnach konnte für das Jahr 1914 Steuerermäßigung beantragt werden, wenn der Steuerpflichtige infolge der Einberufung seinen Erwerb aufgegeben hat oder wenn er als Kaufmannlicher oder gewerblicher Angestellter gezwungen worden ist, in eine wesentliche Herabsetzung seiner Bezüge zu willigen. Auch wenn durch die Einberufung des Geschäftsinhabers oder seiner im Geschäft tätigen Angehörigen das Einkommen wesentlich gemindert ist, tritt die Ermäßigung der Steuer ein. Die Ermäßigung für 1914 kann auch noch nachträglich beantragt werden, nur muß der Antrag spätestens bis zum 30. Juni d. J. beim Vorsitzenden der Veranlagungskommission gestellt werden.

Ersatzkassenmitglieder als Kriegsteilnehmer. Obwohl fast die gesamte Arbeiterversicherung in weitestgehender Weise den Kriegsteilnehmern und ihren Angehörigen dienstbar gemacht worden ist, sind leider die Ersatzkassen — die sogenannten Hilfskassen — bisher hierbei nicht einbezogen worden. Diese hatten fast ausschließlich an ihren alten statutarischen Bestimmungen fest, wonach die zum Militärdienst oder Kriegsdienst Eingezogenen ihrer Rechte verlustig gehen. Soweit sie nur Mitglieder solcher Kassen sind, wüßten sie daher gerade jetzt am deutlichsten, wie unvorsichtig es ist, nur einer solchen Ersatzkasse anzugehören. Es wird diesen Mitgliedern daher gewiß ein willkommener Trost sein, wenn sie hören, daß auch sie sich die Rechte an eine Zwangsfrankentasse erhalten können. Als solche Zwangsfrankentassen im Sinne des Gesetzes gelten:

1. Orts-, 2. Land-, 3. Betriebs- und 4. Samungsfrankentassen. Diejenigen Mitglieder der Ersatzkassen, die vor ihrem Eintritt in die Kriegsdienste versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben und den Befreiungsantrag bei der Zwangsfrankentasse stellten, haben das Recht, sich bei diesen Zwangsfrankentassen als Selbstzahler weiter zu versichern. Bedingung ist jedoch, daß sie entweder unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der letzten Beschäftigung 6 Wochen durch ihre versicherungspflichtige Beschäftigung der Zwangsfrankentasse angehört haben oder im letzten Jahr ein halbes Jahr versicherungspflichtige Beschäftigung ausübten.

Die Rechtslage der Ersatzkassenmitglieder ist nämlich durch die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung eine ganz andere geworden. Während früher diese Mitglieder durch den Nachweis solcher Mitgliedschaft ohne weiteres von der Versicherungspflicht bei der Zwangsfrankentasse befreit waren, müssen sie jetzt trotzdem bei dieser als Mitglieder gemeldet werden. Sie bleiben auch Mitglieder der für sie zuständigen Zwangsfrankentasse, wenn sie den sogenannten „Befreiungsantrag“ gestellt haben, das ist der Antrag, nur bei der Ersatzkasse die Beiträge zahlen zu wollen. Ein solcher Antrag berührt nur die Rechte und Pflichten der Versicherten selbst. Der Arbeitgeber muß bekanntlich auch für solche Beschäftigte sein Drittel an die Kasse abführen. Aus diesem letzteren Umstande ergibt sich nun, daß wohl ihre Rechte an die Kasse rufen, durch die versicherungspflichtige Beschäftigung und Zahlung des Arbeitgeberdrittels jedoch ihre Mitgliedschaft bei der Zwangsfrankentasse fortbesteht. Da aber der „Befreiungsantrag“ jederzeit von den Mitgliedern zurückgenommen werden kann, eine besondere Form hierfür nicht vorgeschrieben ist, vielmehr die einfache Leistung der Beiträge, Anmeldung als Selbstzahler usw. genügt, so ergibt sich hieraus die logische Konsequenz, daß alle Ersatzkassenmitglieder, sofern sie in dem erwähnten Sinne versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, auch beim Eintritt in die Kriegsdienste sich bei der für sie zuständigen Zwangsfrankentasse als Selbstzahler melden können. Das jedenfalls bei diesen ersten Zeiten auch diesen Mitgliedern dringend zu empfehlen ist. Natürlich

müssen von dem Tage an, an dem der Befreiungsantrag von ihnen zurückgenommen wird oder an dem sie sich als Selbstzahler melden, auch der volle Beitrag an die Zwangsfrankentasse abgeführt werden. Dabei sei aber schließlich noch bemerkt, daß auch sie zweifellos das Recht haben, sich in einer niedrigeren Klasse als Selbstzahler zu versichern.

Korrespondenzen.

Gera. Die Ungermühle bewilligte bis Beendigung des Krieges 1 Mk. pro Woche Feuerungszulage.

Hamburg. Der Brauereibund f. m. S. von Hamburg und Umgegend teilt unter dem 29. Juni mit, daß er nunmehr beschlossen hat, den Arbeitnehmern ab Freitag, den 25. Juni, für die Zeit von drei Monaten eine wöchentliche Feuerungszulage von 1,50 Mk. für Beheiztische und 1 Mk. für Unbeheiztische zu bewilligen.

Silbesheim. Die Silbesheimer Aktienbrauerei und die Mauritiusbrauerei bewilligten ab 1. Juni pro Woche 2 Mk. Feuerungszulage.

Stößen. Die Aktienbrauerei hat pro Mann und Woche 2 Mk. Feuerungszulage bewilligt, die erste Auszahlung erfolgte am 18. Juni.

Mannheim-Ludwigshafen. Die Kaufmanns-Mühle gewährt die gleiche Feuerungszulage wie die Rheinmühlwerke, und zwar 2 Mk. pro Woche und Arbeiter und für jedes Kind 1 Mk., bis zum Höchstbetrage von 7 Mk.; vorerst bis zum 30. September d. J., dann werden weitere Entscheidungen getroffen.

Kempten a. d. Isar. Die Aktiengesellschaft für Mühlenbetrieb zahlt ihren Arbeitern wöchentlich 3 Mk. Feuerungszulage.

Würzburg. Die Schloßbrauerei Ehningen gewährt den beheizten Arbeitern 1,50 Mk., den ledigen 1 Mk. pro Woche Feuerungszulage. Bürgerbräu Ehningen gewährt wöchentlich 1 Mk. Feuerungszulage pro Arbeiter.

Schwab-Gmünd. Die Brauerei Pfisterer (Gahnenbrauerei) bewilligte 1 Mk. pro Woche Feuerungszulage.

Rundschau.

Aus der Industrie.

Abgelehnte Forderung auf Verbot des Flaschenbierhandels der Brauerei. Das stellvertretende Generalkommando des 1. bayerischen Armeekorps teilt mit: Der Bayerische Gastwirteverband hat mit anderen Verbänden bei dem stellvertretenden Generalkommando des 1. Armeekorps den Antrag gestellt, den Flaschenbierhandel und den Vertrieb von Flaschenbier durch die Brauereien an Privatleute zu verbieten. Der Antrag wurde abgelehnt, da er nach den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gerechtfertigt ist.

Mineralwasserfabrikation in Brauereien. Die Brauerei A. Schijjerer & S. in Kiel hat ihrem Betrieb eine Abteilung für Mineralwasser angegliedert. Sie wird unter dem geschäftlich gebräuchlichen Namen „Alia-Brand“ Brauseklimaxen auf den Markt bringen. Ferner stellt sie ein künstliches Mineralwasser her, das unter dem geschäftlich gebräuchlichen Namen „Kieles Sprudel“ in den Handel kommt. Außerdem hat die Brauerei in ihrer Abteilung für Mineralwasser das alleinige Betriebsrecht der Bierbrauereien-Sajelgetränke der Stgl. Quellen zu Goldberg für Kiel und weitere Umgebung übernommen.

Die verminderten Brauerien Erlangen geben bekannt, daß sie nur mehr 60 Proz. des Bedarfs der Birte an Bier zu decken in der Lage sind, und daß sie die Fabrikation von alkoholfreien Getränken ihren Betrieben zugelegt haben.

Die Brauindustrie im Monat Mai nach dem „Reichsarbeitshilf“. Das Berichtsgebiet der jüdischen Brauereien war gut, da die warme Witterung den Bierumsatz sehr begünstigte und zahlreiche Aufträge für Gezeugsgegenstände vorlagen. Manche Betriebe erzielten sogar gegen den Mai 1914 einen Mehrertrag. Die Nachfrage überstieg die Lieferungsvermögenslage; daher mußten viele Aufträge abgelehnt werden. Manche Betriebe gewährten den Arbeitern Lohnzulage. Auch der Bierabfuhr der Berliner Brauereien wies im Mai gegen den April eine Erhöhung auf, welche zum größeren Teil auf den gesteigerten Verbrauch während des Pfingstfestes, zum anderen Teil auf die warme Witterung zurückzuführen ist. Gegenüber dem Mai 1914 war der Umsatz geringer. Im Monat Mai haben sich in den Arbeitsnachweis der zum Bereich der Brauereien Gehörig und Umgegend gehörigen Brauer 571 Personen mehr einschreiben lassen als im gleichen Monat des Vorjahres. Es gingen 1784 Bestellungen ein; von den gemeldeten Stellen wurden 599 ständig und 455 zur Hälfte besetzt, 690 Stellen blieben unbesetzt. Der Bestand der Arbeitslosen betrug, einschließlich der als „Nige“ (281) Beschäftigten, am 1. Juni 526 Mann. Die Nachfrage nach Personal ist gegen den Vormonat um 415 und gegen den gleichen Monat des Vorjahres um 855 Stellen gestiegen. Die Berliner Schiffbrauereien hatten gleichfalls infolge des warmen Wetters eine Absatzsteigerung zu verzeichnen. Hinter dem Vorjahr blieb der Absatz allerdings zurück. In einigen Betrieben wurden zu den tariflich festgesetzten Löhnen Kriegszulagen gewährt. Stets noch mußte mit Arbeitslosen gearbeitet werden.

Aus dem Beruf.

Zusammenstoß zwischen Straßenbahn und Bierwagen. Urteil des Reichsgerichts vom 1. Juli 1915. Der Bierwärtiger Gottlieb Manjelder, der seit zwanzig Jahren bei einer Brauerei in Jülich beschäftigt ist, fuhr am 19. Dezember 1914 auf seiner üblichen Rundbesuchsfahrt mit einem zweirädrigen, hölzernen Bierwagen stadteinwärts durch eine Korridorstraße von Nürnberg, die Saumgasse. Diese Straße ist geradlinig und wird an der tiefsten Stelle einer ziemlich steil abfallenden Senkung von einer Seitenüberführung überquert. In der Straßenmitte liegt eine dreieckige Straße der jüdischen Straßenbahn. In diesem Zuge fuhr M. bis zum Ausgang der Seitenüberführung auf der rechten Straßenseite, wurde hierbei von

einem ebenfalls stadteinwärts fahrenden Straßenbahnwagen überholt und bog dann noch gewohnheitsmäßig nach links ein zu der links abweigenden Seitenstraße. Zu dem Augenblicke, als er sich in diese Straße begeben wollte, sah er den Straßenbahnwagen von der Straße her die Senkung hinab ein Straßenbahnwagen in möglichem Tempo entgegen. Die Pferde waren vom Motorwagen nur noch 7-8 Meter entfernt. Infolge des Gefälles gelang es dem Straßenbahnführer nicht mehr, durch Sandstreuen und Bremsen den Zug zum Stehen zu bringen, ebenso konnte auch M. seine Pferde nicht mehr zurückziehen. Es kam zu einem heftigen Zusammenstoß. Hierbei drang die Reichel in den Führerstand des Motorwagens und verletzte den Führer; die Pferde stürzten zu Boden und wurden verletzt. Der Bierwagen prallte zurück, stieß über den Fußweg und drückte ihn ein. Ein siebenjähriger Knabe, der sich nach Sinderat an den Bierwagen hinten angehängt hatte, stürzte bei dem Anprall an die Bordwand ab, wurde von den Rädern überfahren und auf der Stelle getötet. Daneben erlitt sich ein nicht unerheblicher Materialschaden.

Das Landgericht Nürnberg hat daher am 29. März 1915 den Manjelder wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransports mit Todesfolge (§ 316 des Strafgesetzbuchs) zu einem Monat Gefängnis verurteilt unter folgender Begründung: Manjelder hat den Zusammenstoß mit der Straßenbahn dadurch verursacht, daß er ganz kurz vor dem auf der gut überhöhten Straße herankommenden Straßenbahnwagen das Gleis nach links zu überqueren suchte. Was ihn zu solch unbedeutlicher Handlungsweise bestimmte, ist ganz unerklärlich. Die Strafkammer nimmt an, daß M. auf jenem Wege wohl geschlafen hat und die Pferde einfach den langsam gemohlenen Weg getrieben sind. Jedenfalls liegt eine ganz grobe Nachlässigkeit und Unachtsamkeit vor, deren schlimme Folgen M. bei etwas klarer Ueberlegung sofort hätte voraussehen können. Ein Richter, der mitten im Straßenverkehr einer Großstadt „träumt“, gefährdet sein und anderer Leben und Eigentum. Fahrlässige Tötung fällt dem M. nicht zur Last, da er nicht wissen und nicht die Gefahr daraus erkennen konnte, daß sich hinten ein waghalsiger Junge mitfahren ließ. Dennoch ist ihm der Tod des Knaben strafschuldig anzurechnen, da er immerhin mit der von M. verurteilten Transportgefährdung in ursächlichem Zusammenhang steht.

Die Revision des Angeklagten, die diesen Strafmaßgrund als unrichtig bestritt, hat jetzt das Reichsgericht auf Antrag des Staatsanwalts als unbegründet verworfen: Nach dem Gesetz wird das Strafmaß erhöht, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, also bei einer rein objektiven Nebenfolge, der fahrlässigen Transportgefährdung, für die die Frage nach dem Verschulden ausreicht. Es ist daher kein Rechtsirrtum, wenn die fahrlässige Tötung selbst verneint, wohl aber die Tötung an sich strafschuldig angerechnet ist. (Rechtszeitschrift: 1 D. 332/15.)

Wirtschaftliches, Soziales.

Der Zwangsmangel. Mit den Lebensmittelfragen befaßt sich in bemerkenswerter Art die „Königliche Volkszeitung“ in ihrer Nr. 491. Sie geht davon aus, daß sowohl bezüglich der Vorräte von Weizen und Roggen wie besonders auch von Kartoffeln von einem Mangel nicht habe die Rede sein können; die Kartoffel hätten wir „jezt noch in einem solchen Ueberfluß, daß wir jahrelang mit ihm auskommen müssen, soll er nicht dem Verderben verfallen“. Eine ähnliche Entwicklung werde die Getreidemenge und der Verbrauch von Futter nehmen. Unserer Vorräte an Futter hätten wir uns monatelang gerühmt und sogar Futter zum Füttern der Küstler verwendet; jetzt aber, in der wichtigsten Verbrauchszeit des ganzen Jahres, der Zeit des Obstverzehrs, „geben vielfach unsere Hausfrauen mit dem köstlichen Futter jähend von Handlung zu Handlung und trennen sich, wenn es ihnen gelingt, hier und da ein Pfund Futter zu bekommen“.

Die Regierung habe den zur Herstellung des raffinierten Zuckers dienenden Rohzucker zu lange zurückgehalten; außerdem aber habe die Regierung „auch dazu durch das hohe Aufgeld, welches sie bei der jüngsten allgemeinen Preiserhöhung für die Regierung auf spätere Zeit festgesetzt habe, einen Anreiz zum Zurückhalten der Ware geschaffen“. Dann führt der Artikel fort:

„Der Bundesrat hat nämlich vom Rohzuckerkontingent weitere 15 Proz. auf Lieferung in den Monaten Juni/Juli auf 11,5 Mk. ohne Sach, die 50 Rilo, frei Nagdeburg, freigegeben und gleichzeitig zur Verbrauchssteuer Preiserhöhung vorgeschrieben, nämlich für im Monat Juni lieferbare Ware auf 20,65 Mk., für im Monat Juli lieferbare Ware auf 21,05 Mk. und für im Monat August lieferbare Ware auf 21,5 Mk. Ist es da zu verwundern, wenn die Raffinerien darauf hinarbeiten, die bei späterer Lieferung vorgezeichneten höheren Preise zu erzielen? Wir werden also im Monat August und späterhin mit Zucker überhäuft werden, während wir in den Monaten Juni und Juli, welche wegen der Obstzeit die wichtigste Verbrauchszeit des ganzen Jahres darstellen, großen Mangel daran leiden. Wäre eine solche Entwicklung denkbar, wenn die Regierung in wirtschaftlichen Dingen gut beraten wäre? Mit theoretischen „Sozialpädagogen“ kann man allein nicht aus; Männer der Praxis und von langjähriger geschäftlicher Erfahrung sollten das Ohr der Regierung haben. Das gilt natürlich nicht nur von Zucker, sondern von allen Lebenserzeugnissen und gewerblichen Rohstoffen, also auch von den oben schon herangezogenen Brotfrüchten und Kartoffeln.“

Das Blatt verlangt demgegenüber, auch für die Friedenszeiten viel größere Kontingente für die Ermittlung der Erzeugung und des Verbrauchs, über Ertragsquoten und Ertragsverhältnisse, damit das Dunkel aufgehellt werde, das die Preisbildung betreffen müsse, in der Regel zum Nachteil der Verbraucher. Die bei unzureichender mangelhafter Grundlauge zur Verteilung allerdings erklärliche falsche Einziehung der Vorräte, des Bedarfs und des Verbrauchs im Jahre

